

## ZENDAS Aktuell

01.03.2023

Liebe Datenschutzinteressierte,

die Idee, Studierenden eine Energiepauschale zukommen zu lassen, befürworteten Viele. Kritik – auch datenschutzrechtliche - am Verfahren gab es trotzdem. Die Auszahlung liegt nicht in der Verantwortung der Hochschulen, sie müssen aber die nötigen Daten liefern. Einzelheiten des Verfahrens regelt eine Rechtsverordnung. In Baden-Württemberg tritt diese Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes (EPPSG-Durchführungsverordnung – DVO EPPSG) heute in Kraft. Unser neuer Beitrag verlinkt auf diese und befasst sich damit, dass diese Weiterverarbeitung zum Zweck der Auszahlung der Pauschale Informationspflichten auslöst.

Weitere Themen sind der Beschluss der Datenschutzkonferenz zu Zugriffsmöglichkeiten aus Drittländern auf Daten bei Auftragsverarbeitern und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur anlasslosen Vorratsdatenspeicherung. Außerdem geht es um die Frage, ob Vorstellungsvorträge oder Lehrproben im Rahmen eines Berufungsverfahrens (hochschul-)öffentlich bekannt gemacht werden dürfen, wobei auch die unterschiedliche Rechtslage in den Bundesländern berücksichtigt wird.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr ZENDAS-Team

### **Beschluss der DSK zu Zugriffsmöglichkeiten aus Drittländern auf Daten bei Auftragsverarbeitern**

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat am 31.01.2023 einen Beschluss gefasst, der für alle Verantwortlichen von Interesse ist, die mit Auftragsverarbeitern zusammenarbeiten, die ein Tochterunternehmen einer Muttergesellschaft mit

Sitz in einem Staat außerhalb des EWR sind. Wir haben die Kernaussagen zusammengefasst und sehen die Rechtsprechung im Zusammenhang mit einer Entscheidung einer Vergabekammer Baden-Württembergs bestärkt und ergänzt.

[https://www.zendas.de/themen/drittlandstransfer/dsk\\_zugriffsmoeglichkeiten.html](https://www.zendas.de/themen/drittlandstransfer/dsk_zugriffsmoeglichkeiten.html)

**Hinweis:**  
Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat. Wie bekommen Sie vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS? Lesen Sie hierzu: [Abo-Vertrag](#)

## Info-Server Aktuell

### **EuGH-Urteile zur anlasslosen Vorratsdatenspeicherung**

Die Vorratsdatenspeicherung von Internet- und Telefonverbindungen war in den letzten Jahren eines der zentralen und umstrittensten Themen zwischen Datenschutz, Sicherheitsbehörden und Politik nicht nur in Deutschland, sondern europaweit. Nach seinem Urteil zu Frankreich, Großbritannien und Belgien aus dem Jahr 2020 bestätigt der EuGH nun seine Position 2022 auch in Bezug zu Deutschland sowie Bulgarien: Eine flächendeckende und pauschale Speicherung Verkehrs- und Standortdaten sei mit dem Unionsrecht nicht vereinbar.

Welche Kernaussagen hinter den EuGH-Urteilen stecken, wie sich die Aufsichtsbehörden und die Politik dazu äußern und unter welchen Voraussetzungen eine Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten möglich ist, finden Sie auf unserer aktualisierten Webseite. Eine weitere Seite bietet Ihnen einen Überblick zum Thema Vorratsdatenspeicherung in Deutschland nach aktuellem Stand.

[https://www.zendas.de/themen/vorratsdatenspeicherung/eugh\\_urteile\\_anlasslose\\_vorratsdatenspeicherung.html](https://www.zendas.de/themen/vorratsdatenspeicherung/eugh_urteile_anlasslose_vorratsdatenspeicherung.html)

<https://www.zendas.de/themen/vorratsdatenspeicherung/index.html>

### **Informationspflichten bei Weiterverarbeitung zum Zweck der Auszahlung der Energiepreispauschale**

Die Politik hatte Ende 2022 beschlossen, dass Studierende als Entlastung für die gestiegenen Energiekosten einmalig eine Pauschale in Höhe von 200 EUR erhalten sollen. Für die Auszahlung wurde ein Verfahren entwickelt, das eine digitale Antragsplattform vorsieht und das außerhalb der Verantwortlichkeit der Hochschulen liegt. Doch müssen Hochschulen Daten aller potentiell berechtigten Studierenden an eine im jeweiligen

Bundesland zuständige Stelle liefern, die die Daten wiederum der digitalen Antragsplattform zur Verfügung stellt. Dazu wurde oder wird in jedem Bundesland eine Rechtsverordnung erlassen.

Welche Informationspflichten müssen Hochschulen in diesem Zusammenhang eigentlich erfüllen? Damit hat sich ZENDAS beschäftigt und stellt auch ein Muster zur Verfügung.

[https://www.zendas.de/themen/informationspflichten/info\\_eppsg.html](https://www.zendas.de/themen/informationspflichten/info_eppsg.html)

## Info-Server Aktuell

### **Bekanntmachung eines Vorstellungsvortrags/einer Lehrprobe im Rahmen eines Berufungsverfahrens**

Wer sich auf eine Professur bewirbt, stellt sich einem Auswahlverfahren, im Rahmen dessen Bewerber, die in die engere Wahl kommen, in der Regel einen Vorstellungsvortrag, teilweise auch eine Lehrprobe, abhalten.

Bei diesen Veranstaltungen sind oftmals nicht nur Mitglieder der Berufungskommission anwesend, sondern weiteres Publikum. Derartige Veranstaltungen werden in aller Regel angekündigt, teilweise hochschulöf-

fentlich, teilweise aber auch einfach auf der Homepage eines Instituts und damit weltweit zugänglich. Oftmals erfolgt diese Ankündigung unter Nennung des Namens der Vortragenden Person.

Damit wird bekannt, wer sich gerade auf eine Professur bewirbt. Ist das zulässig?

Wir haben unsere bestehende Webseite, nicht zuletzt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Rechtslagen in den Bundesländern, nun aktualisiert.

[https://www.zendas.de/themen/bewerbung/bekanntmachung\\_vorstellungsvortrag.html](https://www.zendas.de/themen/bewerbung/bekanntmachung_vorstellungsvortrag.html)

#### **Sie möchten den Newsletter beziehen oder sich abmelden?**

[https://www.zendas.de/zendas/newsletter\\_verwaltung/index.html](https://www.zendas.de/zendas/newsletter_verwaltung/index.html)

#### **Sie haben einen Newsletter verpasst?**

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:  
<https://www.zendas.de/newsletter.html>

#### **Kontakt:**

Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)  
Breitscheidstr. 2  
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3690  
Fax: 0711 / 6858 3688  
E-Mail: [poststelle@zendas.de](mailto:poststelle@zendas.de)  
Web: <https://www.zendas.de/>

**Newsletter herausgegeben von ZENDAS**

#### **Verantwortlich:**

Heinrich Schullerer

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

**Mit freundlichen Grüßen**

**Ihr ZENDAS Team**